

Hauptmanns vor dem Kriege sind wiederum rein menschlicher Natur. Auch Pazifist ist Hauptmann vor allem »mit dem Gemüt«.

Wie seinen pazifistischen, so ist Hauptmann im tiefsten Grunde auch seinen sozialistischen Jugendidealen bis ins Alter treu geblieben. Ein nach mehr als einer Richtung hin höchst charakteristischer Aufsatz, den der Dichter Anfangs 1922 veröffentlicht hat, klingt aus in ein Hohes Lied zum Preise des großen sozialen Gemeinschaftsgedankens. Und seit Jahr und Tag schon beschäftigt den jetzt weißhaarigen Ikarier von einst die künstlerische Gestaltung des alten Gedankens vom Wunderland Utopia. Möge es ihm und uns beschieden sein, die Vollendung auch dieser Dichtung noch zu erleben, von der spätere Geschlechter vielleicht sagen werden, daß sie das Lebenswerk Gerhart Hauptmanns krönt.

## Urkommunismus?

Von Heinrich Cunow

(Fortsetzung)

So einfach uns auch die in voriger Nummer geschilderte Wirtschaftstätigkeit der Tasmanier dünken mag, hatte doch bereits eine ziemlich eingreifende Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern stattgefunden. Die Jagd gehörte zum Arbeitsgebiet des Mannes; die Frau nahm daran nur als Treiber und Schlepper teil. Ebenso hatte der Mann die Herstellung der primitiven Waffen und Jagdgeräte (auch das Zurecht schlagen der als Faustkeile, Schaber und Steinmesser benutzten Steine) sowie die Anfertigung der flosartigen Küstenfahrzeuge und in manchen Horden auch das Rösten des von ihm erjagten größeren Wildes übernommen. Alle anderen Arbeiten: das Einsammeln von Samen, Wurzeln, Pilzen, Beeren sowie der Muschel- und Schaliere, der Eidechsen, Insekten, Würmer, Eier usw., ferner die Anfertigung der kleinen Rindenkähne, der Beutel und Körbe, das Rösten und Backen der eingesammelten Nahrungsmittel, das Schleppen der wenigen Habseligkeiten und der kleinen Kinder auf den Marschen, das Aufbauen der kleinen Lagerhütten und das Heranholen des Wassers gehörten zum Arbeitsressort der Frau.

Dieser niedrigen Stufe der Tasmanier entsprachen ihre Eigentumsverhältnisse. Sie bieten ein ganz anderes Bild als die gewöhnlichen Naturzustandsschilderungen der kommunistischen Utopisten früherer und heutiger Zeit. Nur das Hordenrevier war gemeinsames Eigentum sämtlicher Hordenmitglieder, dessen Nutzung allen freistand, das heißt dem jeder seine Nahrung entnehmen konnte, und zwar gehörte jedem, was er selbst auf diesem Boden erwarb. Die Jagdbeute und das Eingefammelte waren also nicht etwa Gemeingut der gesamten Horde. Wenn ein Mann allein ein Wallaby erjagte, gehörte auch ihm allein dieses Tier. Waren dagegen mehrere Männer an der Jagd beteiligt gewesen, so wurde die Beute geteilt, aber nicht in gleiche Teile; wer den größeren Anteil an der Arbeit des Erlegens gehabt hatte, hatte auch Anspruch auf den größeren oder besseren Teil des Jagdergebnisses. In den meisten Horden hatten sich bereits bestimmte Verteilungsregeln herausgebildet. Durchweg bekam der, der das Jagdtier zuerst erblickt und seine Gefährten darauf aufmerksam gemacht hatte, das beste Stück; dann folgte als zweiter derjenige, der das Tier mit Speer oder Keule getötet hatte.

kehrten die auf Jagd ausgezogenen Männer mit verhältnismäßig reicher Beute zum Lager zurück, so begehrten freilich diejenigen, die nichts gefangen hatten, davon einen Anteil, und erhielten sie ihn nicht, so fielen sie, wenn sie die Stärkeren waren, nicht selten über die Jagderträge her und suchten sich einen Teil davon anzueignen. Die Folge war eine Raßbalgerei. Oft gaben deshalb die glücklichen Jäger von vornherein einen Teil ihrer Beute preis; aber dieser wurde nicht etwa zu gleichen Teilen unter sämtliche Hordenmitglieder verteilt. Die näheren männlichen Anverwandten und Freunde der glücklichen Jäger erhielten durchweg von diesen größere und bessere Stücke. Die Frauen erhielten nichts. Ihre Männer mochten ihnen, wenn sie wollten, etwas abgeben; aber irgendeine Verpflichtung dazu bestand nicht. Selbst die eigene Frau hatte auf die Jagdbeute ihres Mannes keinen Anspruch. Meist fraß er sich ohne Rücksicht auf Weib und Kind voll und ließ diesen nur übrig, was er nicht mehr hinunterzuzwürgen vermochte. In Übereinstimmung mit anderen Beobachtern berichtet John West in seiner »History of Tasmania« (2. Band, S. 79):

Wenn der Mann sich herabläßt, seinem Weib etwas von seinem Fang abzugeben, dann langt er ihr, die hinter ihm sitzt, über seine Schulter die am wenigsten schmackhaften Bissen hin. Oft aber verweigert er ihr solche Günst. Mr. Horton erwähnt einen solchen, wenn auch nicht immer anzutreffenden, so doch auch nicht sehr seltenen Fall. Es war gegen Abend. Die Mutter und ihr Kind, ein kleiner Junge, hatten während des ganzen Tages noch nichts gegessen; trotzdem weigerte sich der Vater, irgend etwas von dem, was er sich verschafft hatte, herzugeben. Ein anderer Mann der Horde war jedoch freigebiger. Auf Mr. Hortons Aufforderung gab er der Frau etwas, und nun fütterte sie zuerst ihr Kind, ehe sie selbst etwas nahm.

Dagegen gehörte, was die Frau an Früchten, Insekten, Schalthieren usw. eingesammelt hatte, nicht allein ihr, sondern zugleich auch dem Manne, und oft nahm er sich, wenn sein Jagdertrag ihm nicht genügte, davon den besten Teil.

Im übrigen galt das Prinzip, daß, was ein Hordenmitglied selbst zu eigener Benutzung hergestellt oder selbst erworben hatte, ihm g e h ö r t e. Nicht nur die Speere, Keulen, Steinwerkzeuge, die ein Mann sich selbst angefertigt oder von einem Hordengenossen im Austausch gegen andere Gegenstände erworben hatte (von einem eigentlichen Handel der Tasmanier kann man nicht sprechen), waren deshalb sein Eigentum, sondern es gehörte ihm auch, wenn er an einem Gewässer ein Nest mit Schwaneneiern oder im Gebüsch ein jüngst verendetes Wild fand, der Fund. Konnte er diesen nicht gleich mitnehmen, brauchte er nur ein bestimmtes Zeichen daran zu machen; die Späterkommenden durften dann nach den Hordenregeln nicht davon Besitz ergreifen. War der Fund beträchtlich, so konnte freilich der Entdecker hinterher gezwungen werden, von dieser Beute seinen Hordengenossen etwas zu überlassen; aber zunächst gehörte sie ihm.

Auch von einem Familieneigentum in unserem Sinne kann nicht gesprochen werden; denn die wenigen Gegenstände, die eine Frau herstellte und gebrauchte: Schurz, roher Muschelschmuck, ein als Umhang dienendes Känguruhfell, rohgeflochtene Tragbeutel waren ihr Sondereigentum.

Die wenigen Waffen und Werkzeuge, die ein Mann hinterließ: ein paar Lanzen, Wurfspeere und Keulen, wurden ihm teils mit ins Grab gegeben, teils wurden sie ohne Widerspruch von seinen erwachsenen Söhnen oder Brüdern mit Beschlagnahme belegt. Was sollte auch die Horde damit anfangen?

Wie sollte sie einen Nachlaß, der vielleicht aus drei Lanzen, zwei Keulen, fünf Wurfspeeren bestand, unter den Hordenmitgliedern gleichmäßig verteilen? Man konnte doch nicht die wenigen Lanzen oder Keulen in Stücke schlagen. Der ganze Besitz des einzelnen war noch zu gering, um ihn zum Gegenstand einer allgemeinen Verteilung zu machen.

Der ganze »Urkommunismus« der Tasmanier bestand also darin, daß sie ihre Jagdreviere als Gemeineigentum betrachteten und den Jäger, der eine größere Jagdbeute heimbrachte, zwangen, einen Teil dieser Beute preiszugeben. Das mag eine sehr wichtige Maßnahme gewesen sein, denn durch diesen »Verteilungskommunismus« wurde bewirkt, daß nicht einige schwache, gebrechliche Mitglieder der Horde Hungers starben, während andere reichlich hatten; aber es sind nicht, wie es in kommunistisch-utopistischen Schriften heißt, naturwüchsige Gemeinschafts- und Gleichheitsgefühle, die zu diesem Brauch geführt haben, sondern der Zwang der Hungernden.

### 3. Wirtschaftsweise und Eigentumsverhältnisse der Australier

Im vorausgehenden Abschnitt habe ich die Wirtschaftsweise der Tasmanier etwas eingehender geschildert, als das bezüglich der anderen hier in Betracht gezogenen niederen Jägervölker in Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden knappen Raum dieser Zeitschrift möglich ist. Die übrigen bekannten niedrigen Jägervölker stehen nicht nur schon auf einer höheren Stufe der Wirtschaftsentwicklung, sie sind auch vielfach mit anderen höherstehenden Völkern in Berührung gekommen und haben von diesen manche Gewohnheiten, Fertigkeiten, Waffen und Werkzeuge übernommen, so zum Beispiel die Buschmänner von den Hottentotten, Beshuanen und Kaffern, die einst den ganzen Philippinenarchipel bevölkernden, heute meist mit dem Gesamtnamen »Nefas« bezeichneten Negritoshorden von den dort eindringenden Malaien, die Kubus des Kimba-Urwaldes auf Sumatra von den Waldmalaien, die Waldweddahs von den Singalesen und Tamulen, die südamerikanischen Botokuden von den Tupis am Rio San Francisco und den Nord-Coroados. Teilweise sind diese Jägervölker sogar schon seit längerer Zeit aus ihren alten Revieren vertrieben worden. Die Buschmänner saßen beispielsweise noch Ende des achtzehnten Jahrhunderts südlich des Oranjeflusses und hatten dort eine noch höhere soziale Organisation als die vorgeschrittensten australischen Eingeborenen. Nicht nur hatte jede Horde (manche Buschmännerhorden zählten damals bereits über hundert Mitglieder) ihr eigenes Wander- und Jagdrevier, zwischen den einzelnen benachbarten und verwandten Horden waren auch enge Freundschaftsbündnisse entstanden, die mehrfach schon zu Zusammenschlüssen benachbarter Horden in kleine Stammesgruppen unter Leitung von Oberhäuptlingen (von den Holländern »Grootkapitain« genannt) geführt hatten. Die Vertreibung der Buschmänner in die Kalahari-Wüste hat diese Organisation zerstört. Die einzelnen Horden lösten sich, gezwungen durch das Vordringen der europäischen Ansiedler, aus ihren alten Verbänden und flüchteten nach Norden. In den neuen Gegenden aber ließen sich die Horden nicht wieder in gleichem Zusammenhang nieder, und ferner zwangen die grundverschiedenen Naturbedingungen der sehr wasserarmen Kalahari-Wüste zu mannigfachen Änderungen der früheren Lebensweise. Der Fischfang zum Beispiel, der einst den Buschmännern am Oranjefluß einen beträchtlichen Zuschuß zu ihrer Jagdbeute geliefert hatte,

hörte völlig auf. Nur im Norden der Kalahari, am Ngamisee hat der Fischfang noch einige Bedeutung.

Am wenigsten beeinflusst durch fremde Kulturelemente erwiesen sich zur Zeit ihrer Entdeckung die Eingeborenen des australischen Festlandes, die auch, was ihre Lebensweise anbetrifft, den Tasmaniern am nächsten standen, so daß man die australische Wirtschaftsform als Fortsetzung der tasmanischen betrachten kann. Nur an der Nordküste des australischen Festlandes, besonders an der Torresstraße lassen sich unzweifelhaft gewisse Einflüsse der melanesischen Bewohner einiger nahegelegenen Inselgruppen konstatieren. Die dort an der Küste hausenden australischen Stämme haben zum Beispiel von den melanesischen Inselbewohnern den Gebrauch von Bogen und Pfeilen, großen Fischnetzen, Fischharpunen mit Widerhaken und den Bau von kleinen Einbaumbooten übernommen; aber bis tief in das Innere des australischen Kontinents sind diese technischen Fortschritte nicht gedrungen.

In der Hauptsache verdanken die Australier ihren Fortschritt über die Tasmanier hinaus wohl dem größeren Reichthum des australischen Kontinents an jagdbaren Tieren und wildwachsenden Nährpflanzen. Zudem aber stand schon zur Zeit der Entdeckung die Waffen- und Werkzeugtechnik der australischen Eingeborenen auf einer wesentlich höheren Stufe als jene der Tasmanier. Der einfache Holzspeer ist durch Speere verschiedener Art ersetzt, die meist aus mehreren Teilen, gewöhnlich aus Holz, Bambus und Rohr, zusammengesetzt und mit Stein- oder Muschelspitzen (oft auch mit mehreren Widerhaken) versehen sind. Ferner wurden die einfacheren Speere dieser Art, die Wurfspeere, nicht mehr mit der Hand geschleudert, sondern mit verschiedenen Arten von Wurfhölzern, vom einfachen Wurffstock bis zum ovalen Wurfbrett. Weiter, die Schlag- und Wurfkeulen der Australier sind nicht nur am Kopfende verdickte Stöcke, sondern wir finden bei ihnen die verschiedenartigsten Formen, gerade oder gebogene Stockkeulen, Kopfkeulen, Haken- oder Schnabelkeulen, auch morgensternartige Keulen mit eingesehten Steinspitzen. Daneben haben die Australier ein Instrument, das den Tasmaniern ganz fehlte, den gekrümmten Bumerang, die Kehrwiederkeule.

Auch beschränkt sich der Australier nicht mehr darauf, den zugespitzten Stein mit der Hand zu fassen; er hat gelernt, ihn an einem Stiele zu befestigen, zum Teil schon ziemlich kunstgerecht, indem er zum Beispiel den Stiel vorn tief spaltet, den flach behauenen Stein in die Spalte hineinzwängt, die verdünnten vorderen Stielenden um den Stein herumschlingt, fest verschnürt und dann das Ganze mit einem meist aus Harz, Blut und Ton hergestellten Kitt verschmiert. So entstanden je nach der Form der Klinge flach zugespitzte oder hammerartige Beile, Hacken oder Streifärte.

Der wichtigste Fortschritt der Australier besteht aber darin, daß die an der Küste und größeren Flüssen hausenden Stämme bereits zum Fischfang und zur Verwendung der Fische, nicht bloß der Schalthiere, als Nahrungsmittel übergegangen sind, wodurch sich teilweise ihr Nahrungsspielraum beträchtlich erweitert hat. Man kann sogar schon von einer ziemlich weit vorgeschrittenen Fischfangtechnik sprechen; denn die Fische werden nicht nur mit in das Wasser gefauchten Holzmulden und Holzschilden aufs Trockene geschleudert oder, wenn es sich um größere Fische handelt, mit eigenartigen, teilweise mit drei, vier Zinken versehenen Fischspeeren gespeert, die Eingeborenen verwenden auch bereits kleine aus Winsen geflochtene Sandnetze

sowie größere Stell- und Schlepptreue zum Fischfang. Sogar aus Knochen oder Holz hergestellte Fischangeln sind in einzelnen Gegenden, zum Beispiel bei den Eingeborenen im Nordosten des australischen Kontinents, im Gebrauch.

Die Verfassung der australischen Horden ist jedoch im ganzen dieselbe wie die der tasmanischen. Wie auf Tasmanien bildet auch auf dem australischen Festland jede Horde für sich eine völlig autonome Gruppe, die von ihren älteren männlichen Mitgliedern, den sogenannten »Älten« geleitet wird. Eigentliche Häuptlinge haben nur wenige Horden. Auch das Wanderleben der Australier entspricht dem der Tasmanier, doch bleiben die australischen Horden, wenn sie einen guten Lagerplatz gefunden haben, oft nicht nur tage-, sondern sogar wochenlang an einem Platz, besonders in solchen Gegenden, wo die Eingeborenen durch Fischfang und das Einsammeln von Schalthieren den Jagdertrag leicht zu ergänzen vermögen.

Die Arbeitssteilung zwischen den Geschlechtern ist dieselbe wie bei den Tasmaniern. Die Jagd auf Vierfüßler, Kasuare und Wassergeflügel gehört zu dem Arbeitsgebiet des Mannes, das Einsammeln von Schalthieren, Stachelsschweinen, kleinen Reptilien und Amphibien, Larven, Heuschrecken, Vogeleiern, besonders aber der als essbar geltenden Knollen- und Baumfrüchte, Knospen und Samenkörner zum Arbeitsressort der Frau. Sowohl während der Märsche von einem Lagerplatz zum andern als auch während des ein- oder mehrtägigen Verweilens an einem bestimmten Orte nimmt diese Sammeltätigkeit der Frau den größten Teil der Tageszeit in Anspruch und liefert in manchen Gegenden eine ganz wesentliche Ergänzung der männlichen Jagderträge, zumal der Australier bezüglich seiner Nahrung durchaus nicht wählerisch ist.

Das Konservieren der Nahrungsmittel verstehen die Australier jedoch fast ebensowenig wie die Tasmanier. Fleisch vermögen die australischen Eingeborenen nur sehr kurze Zeit aufzubewahren. Sie wenden zwei Arten von Verfahren an. Das eine besteht darin, das Fleisch so lange in der heißen Asche liegen zu lassen, bis die Außenseite völlig verkohlt ist und das Innere mit einer dicken schwarzen Kruste umgibt, das andere darin, das Fleisch anzuräuchern. Man legt das Fleisch auf ein aus rohen Stöcken errichtetes kleines Holzgestell, eine Art Kof, und macht dann darunter ein stark rauchendes Feuer an. Ebenso werden die Fische an der Nordküste geräuchert. Auch Samen und Beeren werden in einigen Gegenden gedörrt. Doch da die Australier den Gebrauch von Salz nicht kennen und das Fleisch nur oberflächlich räuchern, hält sich auch das auf diese Weise präparierte Fleisch in der australischen Sommerhitze mit ihrer Fliegenplage nur kurze Zeit.

Wie die Äußerungen vieler der ersten Erforscher des Landes beweisen, hat manchen von ihnen überrascht, schon unter kulturell so tieffehenden Horden wie die australischen einen ziemlich beträchtlichen Tauschhandel vorzufinden. Vornehmlich wurden Waffen und Werkzeuge ausgetauscht, ferner aber auch Produkte der Küstengegenden wie Muschelschalen und Muschelschmuck gegen Erzeugnisse des Innern, wie zum Beispiel Grün- und Flintsteine, steinerne Beilklingen, rohe Felle usw.

Die Eigentums- und Besitzformen, die wir bei den Australiern des Festlandes vorfinden, gleichen völlig denen der Tasmanier, nur ist manches, was bei letzteren noch als loser überlieferter Brauch oder, wenn man so sagen darf, als noch nicht genau bestimmte Rechtsgewohnheit erscheint, bei den

Australiern bereits zu einer festen Rechtsregel geworden. Das Hordenrevier ist auch auf dem australischen Festland überall Gemeineigen, das heißt Eigentum der ganzen Hordengemeinschaft, das gegen fremde Einfälle und Eingriffe energisch verteidigt wird. Auf dieses gemeinsame Gebiet haben alle Hordenmitglieder das gleiche Nutzungsrecht — soweit sie die in der Horde geltenden Jagdregeln und die zum Wohnheitsrecht gewordene Arbeitskeilung beachten. Es darf also beispielsweise ein Junge, der noch nicht die Männerweihen bestanden hat und daher noch nicht zu eigenen Jagdunternehmungen berechtigt ist, sich nicht etwa einfallen lassen, mit einigen Jugendgefährten selbständig Känguruhs jagen zu wollen, noch darf eine Frau eigenmächtig Jagd- oder Fischfangsfunktionen übernehmen, die zum Arbeitsressort des Mannes gehören. Aber innerhalb solcher, durch das Herkommen vorgeschriebener Beschränkungen kann jedes Hordenmitglied das Bodeneigentum der Horde und die von diesem Boden dargebotenen Gaben nach Belieben zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Doch was der einzelne auf diesem Boden durch eigene Arbeit erwirbt: das Tier, das ein Mann erjagt, die Knollen, Beeren, Muscheln, die eine Frau einsammelt, sind nicht gemeinschaftliches, sondern individuelles Eigentum, ebenso auch das Holz, das jemand sich holt, um sich daraus Waffen zu machen, oder die Feuer- und Dioritsteine, die er sich aus einem im Hordengebiet vorhandenen Steinbruch holt, um daraus Beilklängen, Meißel, Steinmesser oder dergleichen zu verfertigen. Wohl haben, wenn mehrere Jäger zusammen jagen, auch diese alle ein Anrecht auf die Beute; aber durchaus nicht den gleichen Anspruch; ihr Anteil richtet sich vielmehr danach, wieviel sie durch ihre Tätigkeit zur Gewinnung der Beute beigetragen haben. Meist bekommen freilich auch diejenigen Jagdteilnehmer etwas von der Beute, die nur mitgejagt, zur Erlegung oder Tötung des Wildes aber nicht beigetragen haben. A. W. Howitt erzählt einen Fall (Kamilaroi and Kurnai, S. 207), den er bei den Kurnai in Gipsland beobachtete. Drei Männer hatten ein Känguruh gejagt; aber das eigentliche Jagen und Töten des Wildes hatte einer allein besorgt, die beiden anderen kamen zu spät heran; dennoch bekamen auch sie ihren Anteil. Der eine erhielt gemäß den geltenden Teilungsregeln den Schwanz und ein Hinterbein, der andere ein Hinterbein mit Keule. Alles andere fiel an den Erleger.

Von einer »rein kommunistischen« Wirtschaftsordnung oder gar »einem Fehlen jedes individuellen Eigentums« kann in Australien nirgends die Rede sein; denn alle Erzeugnisse, in denen eigene Arbeit oder irgendeine persönliche Anstrengung steckt, sind persönliches Eigentum.

Selbst in der Familie, zwischen Mann und Weib, herrscht keine Gütergemeinschaft. Was einer von beiden selbst erworben hat und selbst gebraucht, ist sein Eigentum. Dem scheint zu widersprechen, daß dem Manne wohl das von ihm erlegte Wild gehört und sein Weib darauf keinen Anspruch hat; der Mann aber die von seiner Frau eingesammelten Nahrungsmittel, soweit sie diese nicht zu ihrer eigenen Existenz durchaus nötig hat, mit Beschlag belegen darf. Tatsächlich ist jedoch dieses Vorzugsrecht des Mannes keine Inkonsequenz; denn nach den Begriffen der Australier ist auch die Frau etwas vom Manne persönlich Erworbenes. Dadurch, daß er sie geraubt, entführt, gegen Hingabe einer Schwester eingetauscht oder gegen Geschenke von ihrem Vater eingehandelt hat, ist sie gewissermaßen zu seinem

Eigen geworden, und was sie dem Boden seiner Horde — sie selbst stammt ja vielfach aus einer anderen Horde — entnimmt, ist demnach auch sein Eigentum. Deshalb gehören dem Mann auch die Körbe, geknüpften Taschen, Beutel, Matten usw., die sie für den gemeinsamen Haushalt herstellt; was sie aber nach altem Herkommen für sich selbst zum eigenen Gebrauch angefertigt hat und trägt: Schmucksachen, Stirnbinden, Schurze usw., ist ihr persönliches Eigentum, über das sie in den meisten Stämmen frei verfügen kann. Oft beteiligen sie sich denn auch, ebenso wie die Männer, am primitiven Austauschhandel, zum Beispiel berichtet Erhard Eysmann von den zentralaustralischen Stämmen und den Nordstämmen am Vandiemenz-Golf: »Selbst unter Ehegatten ist keine ausgesprochene Gütergemeinschaft. Namentlich werden die Gegenstände, welche nur von dem Manne oder nur von der Frau benutzt werden, als rein persönliches Eigentum betrachtet. Ich habe dies oft bei dem Einhandeln von Schmucksachen, Grabstöcken und dergleichen Dingen mehr bemerkt.«

Die von jemand in Gebrauch genommenen Gegenstände gelten sogar vielfach so sehr als dessen persönliches Eigentum, daß sie nach seinem Tode von anderen nicht gebraucht werden dürfen, sondern ihm dort, wo in Australien die Totenbestattung durch Beerdigung oder durch Beisetzung auf Bäumen erfolgt, mit ins Jenseits gegeben werden. Und zwar werden den Toten nicht bloß einige Waffen beigelegt, sondern auch Fischgeräte und Netze, Felle, Schmucksachen usw., manchmal fast seine ganze Habe. Was aber dem Gestorbenen nicht mit ins Grab gelegt wird, fällt an seine nächsten Verwandten, nicht an die ganze Horde. In den meisten australischen Stämmen geht der Nachlaß als Erbe an den Sohn oder Bruder über. In einigen Stämmen Viktorias scheint, falls kein eigener Sohn da ist, der Vater des Gestorbenen als nächster Erbberechtigter zu gelten, wenigstens berichtet A. W. Howitt von den Kurnai (Kamilaroi and Kurnai, S. 245), daß, als er in einem bestimmten Falle fragte, wer das Bein eines Gestorbenen erben würde, ihm gesagt wurde: erst käme der Vater, dann der ältere Bruder, darauf der jüngere Bruder.

Mehrfach ist als Beweis für die Behauptung, daß ursprünglich die Mitglieder der umherschweifenden Horden in völliger Gütergemeinschaft gelebt haben, auf den australischen Brauch hingewiesen, daß jeder Jäger, der mit einer größeren Jagdbeute zum Lagerplatz zurückkehrt, davon seinen Hordengenossen einen bestimmten Teil abgeben muß. Die Tatsache ist an und für sich richtig; wir finden in Australien denselben Brauch wie in Tasmanien, nur daß das, was dort noch als Zwang erscheint, hier bereits zu einer allgemein anerkannten festen Norm geworden<sup>\*)</sup> ist. Es bleibt nicht mehr den Jägern überlassen, wieviel und wem sie etwas abgeben wollen; bereits haben sich darüber eine Reihe verschiedener Rechtsregeln herausgebildet, und damit diese genau eingehalten werden, übernimmt einer der Alten oder der Häuptling der Horde die Verteilung. Doch haben auch in diesem Falle nicht alle männlichen Hordenmitglieder denselben Anspruch auf einen Anteil; durchweg hat der Vater, der ältere leibliche Bruder und der Blutsfreund (der oder die Genossen, mit denen der Jäger bei den Jünglingsweihen die Blutmischung vollzogen), manchmal, wenn dieser in derselben Horde lebt, auch der Schwiegervater ein weitreichendes Vorrecht. (Fortsetzung folgt)